



Zertifizierungsordnung „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“

(ZOSP) vom 2. März 2024 (Beschluss des Präsidiums des Gesamtverbands)

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand.....	2
2. Voraussetzungen für eine Zertifizierung	2
3. Zertifizierung.....	2
4. Zertifizierungsausschuss	3
5. Widerspruchsverfahren	3
6. Gebühren.....	3
7. Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate.....	3
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung.....	4
9. Übergangsregelung	4
Anlage 1: Weiterbildungsinhalte	5



1. Gegenstand

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V. regelt die Vergabe des Zertifikats „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“.
- (2) Das Zertifikat berechtigt die zertifizierten Psycholog*innen zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“.

2. Voraussetzungen für eine Zertifizierung

Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ gelten alle in den Absätzen (1) bis (5) benannten Voraussetzungen.

- (1) Vollmitgliedschaft im BDP oder Erfüllung der Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft gemäß der Satzung des BDP.
- (2) Sportpsychologische Grundlagenfortbildung: Zertifikat „sportpsychologischer Experte/ sportpsychologische Expertin (asp)“ und damit die Berechtigung zur Listung in der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Expertendatenbank oder vergleichbare Qualifikationen.
- (3) Berufliche Qualifikation: Berufserfahrung über mind. 3 Jahre mit mind. 1200 Stunden Beratungstätigkeit und 50 Stunden Intervision im Bereich Sportpsychologie nach Abschluss der sportpsychologischen Grundlagenfortbildung.
- (4) Aufbaukenntnisse in Sportpsychologie: Theoretische Weiterbildung „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ im Umfang von 212 Stunden. Die Inhalte der Weiterbildung sind gemäß Anlage 1 nachzuweisen.
- (5) Schriftliche Verpflichtungserklärungen:
 - a. Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
 - b. Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.

3. Zertifizierung

- (1) Die Bereitstellung von Informationen zur Antragsstellung und die Organisation des Zertifizierungsprozesses einschließlich Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird durch die Bundesgeschäftsstelle des BDP sichergestellt.
- (2) Einzureichende Antragsunterlagen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“:
 - a. Die in § 2 genannten Kenntnisse sind in der jeweiligen Form, die der Zertifizierungsausschuss dafür festlegt, vom Antragstellenden vollständig einzureichen.
 - b. Dem Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ (siehe § 4) obliegt die positive Prüfung der Inhalte sowie ggf. der Äquivalenz der eingereichten Nachweise. Er gibt im Anschluss die Zertifikatsvergabe frei.
 - c. Die Vergabe des Zertifikats erfolgt durch den BDP.



4. Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ – im Folgenden ZASP genannt – bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Mitglieder des ZASP werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren durch den Vorstand der Sektion „Wirtschaftspsychologie“ ernannt und durch das Präsidium des Gesamtverbands BDP e.V. bestätigt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ (GO ZASP).

5. Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der Bundesgeschäftsstelle des BDP eingelegt werden.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs wird vom Vorstand des BDP ein Widerspruchsausschuss berufen.
- (3) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des Zertifizierungsausschusses, das bislang möglichst noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einem Vertreter, den der Vorstand des BDP benennt.
- (4) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des BDP an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, so ist dies zugleich die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, so wird die Entscheidung des dritten Mitglieds des ZASP eingeholt; stimmen von den letztlich vier Beteiligten zwei für und zwei gegen die Zertifizierung, entscheidet die Stimme des Vorstandsbeauftragten.

6. Gebühren

- (1) Die Zertifizierung „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ ist kostenpflichtig.
- (2) Bei Antragstellung sind von den Antragstellenden die vom BDP festgelegten Gebühren zu entrichten.

7. Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird innerhalb von acht Wochen vom ZASP festgestellt und an die Bundesgeschäftsstelle weitergegeben. Diese stellt im Auftrag des BDP je nach Votum des ZASP das Zertifikat aus bzw. übermittelt die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags und überstellt das Ergebnis der antragstellenden Person.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ beträgt 10 Jahre.
- (3) Eine Aberkennung erfolgt:
 - a. durch das Ehrengericht des BDP e.V. auf Antrag des Gesamtvorstands bei Verletzung der Ethischen Richtlinien;
 - b. auf Antrag des Gesamtvorstands bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang



mit dem Zertifikat.

- (4) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Bundesgeschäftsstelle mit Begründung und Unterschrift zu richten.
- (5) Der Zertifikatsinhaber stellt seine persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 4.3.2024 (nach Beschluss des Präsidiums des BDP) in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.

9. Übergangsregelung

- (1) Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 31.12.2025 gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“.
- (2) Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“ gelten die folgenden Voraussetzungen:
 - Die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. (1), (2) und (5) ZOSP müssen erfüllt sein.
 - Nachweis von mindestens sechs Jahren Berufspraxis (mind. 2400 Stunden) mit praktischen Bezügen im Tätigkeits- bzw. Kompetenzspektrum des Zertifikates „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“/ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“.
 - 24 UE nicht älter als zwei Jahre frei wählbar aus den Inhalten des Curriculums



Anlage 1

Zertifizierungsordnung „Fachpsychologin für Sportpsychologie (BDP)“ „Fachpsychologe für Sportpsychologie (BDP)“

(ZOSP) in der Fassung vom 2. März 2024

Anlage 1: Weiterbildungsinhalte

Nachzuweisende Weiterbildungsinhalte gemäß § 2 Abs. 4:

Die theoretische Weiterbildung umfasst 8 Module, die für den Erhalt eines Zertifikates nachzuweisen sind.

Modul	Inhalt ¹	UE ²
1	Aktuelle berufsethische und rechtliche Fragestellungen der Sportpsychologie Berufsethische Normen und berufsethisches Verständnis (Selbstverständnis und Rolle) Berufsrechtliche Fragestellungen (Titelführung, Schweigepflicht, Datenschutz bei virtueller Beratung, Verträge im Berufsfeld, Umgang mit Doping... etc.)	12
2	Arbeiten mit unterschiedlichen Zielgruppen <ul style="list-style-type: none">- Arbeit im Einzelsetting (32 UE)- Arbeit im Gruppensetting (16 UE) Athlet*innen: Kinder- und Jugendliche, Erwachsene Trainer*innen und Führungskräfte Eltern und Bezugspersonen Andere Funktionsträger im System Leistungssport	48
3	Mentale Gesundheit und Selbstfürsorge Resilienz und Salutogenese Achtsamkeitsbasierte Interventionen im Sport Prävention, Stressbewältigung, Selbstmanagement	20
4	Klinische Psychologie (12 UE) gehäuft auftretende Diagnosen (ICD) im Sportkontext (Essstörungen, Ängste, Depression, Sucht; ADHS; Substanzmittelmissbrauch) Entwicklungspsychologie (12 UE) un-/typische Entwicklungsverläufe und Besonderheiten im Sport,	36

Anlage 1

Modul	Inhalt ¹	UE ²
	Berücksichtigung des Entwicklungsalters; Übergänge Neuropsychologie (12 UE) Neuro-/biologische Psychologie mit Bezug zu Sport und Bewegung, Kopfverletzungen, SHT, Gehirnerschütterungen, Neuroathletik;	
5	Angewandte psychologische Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen Diagnostik (8 UE) statistische Urteilsbildung, Überblick und kritische Bewertung von diagnostischen Verfahren und Zugängen, die für den Sport relevant sind z.B. Talentdiagnostik, Potenzialanalysen und Teamdynamiken - Sportpsychologische Diagnostik (8 UE) national und international; Einsatzmöglichkeiten und Grenzen - Diagnostik aus anderen Fachbereichen (8 UE) Diagnostische Strategien und Instrumente aus anderen psychologischen Fachbereichen kennenlernen, Transfermöglichkeiten prüfen (aktueller Forschungsstand und Trends) 	24
6	Prävention und Intervention herausfordernder Situationen und Krisen im Sport (Notfallmanagement) Umgang mit <ul style="list-style-type: none"> - Tod und Trauer (mind. 8 UE) - Handlungsfähigkeit bei Suizid oder Suizidandrohung (mind. 8 UE) - sexualisierte und interpersonelle Gewalt (mind. 8 UE) - Extremismus, Diskriminierung, Amok u.a. <i>(8 UE individuell wählbar)</i>	32
7	Konfliktmanagement Konfliktmoderation und Mediation Haltung, Rolle Mobbing Interventionen	16
8	Organisationsentwicklung Organisationsberatung als Prozessbegleitung mit Transfer in den Sportkontext <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung einer Arbeits- und Organisationskultur - Change Management 	24



Anlage 1

Modul	Inhalt ¹	UE ²
	- BGM und Belastungsanalysen Human Ressource: Recruiting, Entwicklung, Begleitung von Mitarbeitern und Führungskräften	
	Summe	212

¹ Die dünn gedruckten Inhaltsangaben dienen nur als Anhaltspunkte.

² Unterrichtsstunde à 45 Minuten